

TEIL A: YACHT-KASKO-BEDINGUNGEN

§ 1 Versicherte Sachen

Versichert sind das in der Police genannte Fahrzeug, die Maschinenanlage, die technische Ausrüstung, das Inventar, die Beiboote, das Zubehör und dem Fahrzeug dauerhaft zugehörige Trailer und Lagerböcke. Persönliche Effekten an Bord des Fahrzeugs sind je Schadenfall bis zu maximal EUR 5.000 mitversichert.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Versicherung gilt für das in der Police genannte Fahrtgebiet. Es besteht Versicherungsschutz auch während aller üblichen Aufenthalte der versicherten Sachen außerhalb des Wassers (z.B. Winterlagerung, Werftaufenthalt) einschließlich des Anlandnehmens und Zuwasserlassens sowie für Ausstellungen auf Messen und zu Verkaufszwecken. Gelegentliches Überschreiten der Fahrtgrenzen gilt mitversichert, ist aber dem Versicherer unverzüglich zu melden. Der Versicherer kann in diesen Fällen eine angemessene Zuschlagsprämie erheben.
2. Für Transporte der versicherten Sachen gilt § 4 Nr.1.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

§ 4 Zusatzleistungen

1. Transporte

- a) Für Land- und Flusstransporte und für Transporte des getrailerten Fahrzeugs per Fähre besteht Versicherungsschutz innerhalb Europas bzw. innerhalb des in der Police genannten weiteren Fahrtgebietes, es sei denn, das Transportmittel hat nicht die erforderliche Eignung oder die versicherten Sachen sind nicht sachgemäß verladen und befestigt. Lose Teile sind gegen Diebstahl nur gedeckt, wenn sie unter Verschluss verwahrt oder anderweitig sachgemäß gesichert sind.

Für See- und Lufttransporte versicherter Sachen, ausgenommen jedoch das Fahrzeug selbst und persönliche Effekten, besteht Versicherungsschutz weltweit.

- b) Für Seetransporte des versicherten Fahrzeugs selbst gilt, für den Fall des Bestehens einer separaten Transportdeckung, subsidiär der Versicherungsschutz auch für diesen Seetransport. Kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen besteht für eine unter der Transportdeckung anfallende Selbstbeteiligung.

2. Bergung, Wrackbeseitigung und Schadenminderung

Aufwendungen, insbesondere auch für Bergungs- und Hilfsleistungen Dritter, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens (Allgemeiner Teil E, § 5 Nr. 2) für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen, auch wenn sie erfolglos geblieben sind. Dasselbe gilt für Aufwendungen, die zur Wrackbeseitigung und Entsorgung erforderlich sind. Dieser Aufwendungsersatz wird nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

3. Pannenhilfe

Erstattet werden ebenfalls notwendige Aufwendungen bis zu EUR 10.000 für Hilfe in Notfallsituationen, in denen keine unmittelbare Gefahr gem. § 3 für das versicherte Fahrzeug besteht, für das Schleppen zum nächstgelegenen Reparaturort sowie die Lieferung von Treibstoff, Öl, Batterien und Ersatzteilen (ausgenommen die Kosten für die Stoffe oder Teile selbst).

4. Inspektionen nach Grundberührungen

Die notwendigen Kosten für das Inspizieren nach Grundberührungen werden erstattet.

5. Übernachtungs- und Rückreisekosten

Wenn das Fahrzeug wegen eines unter Teil A versicherten Ereignisses während einer Reise nach Einschätzung eines von den Versicherern beauftragten Sachverständigen nicht bewohnt werden kann, werden die notwendigen Übernachtungs- oder Rückreisekosten für den

PANTAENIUS-YACHT-BEDINGUNGEN (PYB)

Schiffsführer, Crew und Gäste bis zu einer Höhe von EUR 5.000 erstattet. Die Erstattung der Übernachtungskosten ist limitiert auf EUR 150 pro Person und Nacht und für längstens sieben Tage.

Bei einem notwendigen Werftaufenthalt von mehr als 5 Tagen stehen die o.g. Beträge alternativ für die Anmietung eines Ersatzschiffes für die Dauer der ursprünglich geplanten Reise zur Verfügung.

§ 5 Kasko-Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

1. Schäden, die verursacht sind durch Konstruktions-, Fabrikations-, Bearbeitungs- oder Materialfehler, Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, Korrosion, Rost und Elektrolyse. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für die von dem Fehler bzw. der Abnutzung betroffenen Teile selbst; Verlust oder Beschädigung, die als Folge des Fehlers bzw. der Abnutzung an anderen Teilen der versicherten Sachen entstehen, sind im Umfang dieser Bedingungen gedeckt;
2. Schäden, die verursacht sind durch gewöhnliche und nicht plötzliche Witterungseinflüsse (Wind, Regen, Sonne, Schnee, Frost), Osmose, Nagetiere, Ungeziefer oder Fäulnis. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Schäden durch Sinken, Brand, Kurzschluss oder Mastbruch;
3. Schäden durch Unterschlagung und Betrug, es sei denn, dass nach voriger Vereinbarung die Versicherung auch bei anderen als Sport- oder Vergnügungszwecken (wie Bareboat- oder Skipper-Charter) gelten soll;
4. Schäden durch Diebstahl einzelner Gegenstände, es sei denn, es liegt ein Einbruch vor; die Gegenstände waren mit einer handelsüblichen Diebstahlvorrichtung versehen oder; im Fall von Beibooten oder anderen gewöhnlich an Deck gelagerten Gegenständen, fest mit dem Fahrzeug verbunden oder anderweitig vertäut;
5. mittelbare Schäden (z.B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Minderwert, entgangene Gebrauchsvorteile);
6. Wertsachen, Schmuck, geldwerte Papiere, Dokumente, Bargeld sowie Schäden an Computer-Software, Programmen oder Daten;
7. Schäden an Kunstgegenständen und Antiquitäten, wenn der Wert des einzelnen Gegenstandes EUR 5.000 übersteigt;
8. Schäden an der Maschinenanlage, es sei denn, verursacht durch Unfall, Brand, Sengen, Schmoren, Kurzschluss, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Diebstahl und Vandalismus;
9. Schäden durch Verlieren oder Überbordfallen von losen Gegenständen aller Art;
10. Totalverlust des versicherten Fahrzeuges durch Diebstahl, wenn sich das Fahrzeug auf einem nicht gegen Diebstahl gesicherten Trailer befand.

§ 6 Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Schadenfällen mit einer Gesamtschadenhöhe von bis zu EUR 10.000 verzichtet der Versicherer auf diesen Einwand.

§ 7 Selbstbeteiligung

Die in der Police genannte Selbstbeteiligung ist je Schadenfall zu berücksichtigen. Bei Schäden an Beibooten, Trailern und Lagerböcken gilt an Stelle der in der Police genannten eine Selbstbeteiligung von EUR 300. Keine Selbstbeteiligung besteht bei Totalverlust des in der Police genannten Fahrzeuges, Einbruchdiebstahl, Schäden an persönlichen Effekten, Schäden durch Brand, Blitzschlag sowie bei allein durch Dritte verschuldete Kollisionen mit dem stillliegenden Fahrzeug. Weiterhin gilt keine Selbstbeteiligung bei Transportschäden gemäß § 4 Nr. 1, Aufwendungen gem. § 4 Nr. 2, Pannenhilfe gem. § 4 Nr. 3, Inspektionen nach Grundberührungen gem. § 4 Nr. 4 und Übernachtungskosten gem. § 4 Nr. 5.

§ 8 Versicherungswert = Feste Taxe

1. Versicherungswert ist der Neuwert (Wiederbeschaffungswert für gleichartige neue Sachen). Die Höhe dieses Wertes ist als Taxe festgeschrieben auf den Gesamtbetrag der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme.

2. Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

§ 9 Höhe der Entschädigung

1. Bei Totalverlust, einschließlich des Falles des konstruktiven Totalverlustes (die notwendigen Wiederherstellungskosten übersteigen die Feste Taxe), wird die Feste Taxe gemäß § 8 ersetzt.
2. Bei Teilschäden werden die notwendigen Wiederherstellungskosten ohne Abzüge „neu für alt“ ersetzt. Die durch den Schadenfall verursachten Transportkosten zur nächsten geeigneten Werft und zurück werden ebenfalls ersetzt.
3. Erzielbare Erlöse aus Restwerten werden auf die Entschädigungsleistung nach Nr. 1 und Nr. 2 angerechnet. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnung nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die Reste zur Verfügung stellt.

§ 10 Zahlung der Entschädigung

1. Der Versicherer hat seine Prüfungstätigkeit zur Feststellung des Versicherungsfalls und der Leistungspflicht so rasch wie möglich durchzuführen und nach positivem Abschluss unverzüglich die Entschädigungsleistung auszus zahlen.
2. Bei Diebstahl sowie bei nach gesonderter Vereinbarung mitversicherter Unterschlagung und Betrug tritt Fälligkeit der Entschädigungsleistung frühestens zwei Monate ab Schadenmeldung ein. Wird der Verbleib entwendeter Sachen ermittelt, ist der Versicherungsnehmer nur dann verpflichtet, die Sachen wieder zu übernehmen, wenn zwischen der Schadenmeldung und dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Sachen wieder in seine Verfügung bringen kann, ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten verstrichen ist.
3. Wenn im Zusammenhang mit einem Schadenfall ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch erheblich sein können, ist der Versicherer berechtigt, die Entscheidung, ob und wie weit er eintrittspflichtig ist, zurückzustellen bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.